



**Zuchtordnung  
des  
Schweizerischen Ardenner Verbandes SAV**

Genehmigt durch die Gründungsversammlung am 10.10.2020

# Inhalt

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	4
1.1 Grundlagen.....	4
1.2 Ziele .....	4
1.3 Abgrenzung .....	4
1.4 Haftung.....	4
2. ORGANE.....	4
2.1 Zuchtkommission .....	4
2.2 Zuchtbuch.....	4
2.2.1 Zuchtprogramm, Zuchtmethode und Zuchtgebiet .....	5
2.3 Standard .....	5
2.3.1 Standard Ardenner .....	5
3. ZUCHTBUCH .....	6
3.1 Umfang.....	6
3.2 Allgemeine Voraussetzungen zur Eintragung .....	6
3.2.1 Selektionsmerkmale für die Eintragung in das Zuchtbuch.....	7
3.3 Kategorien .....	7
3.3.1 STAMMBUCH (K1) .....	7
3.3.2 VORBUCH I (K2) .....	7
3.3.3 VORBUCH II (K3) .....	7
3.3.3 Maultiere (K4) .....	8
3.4. Künstliche Besamung (KB).....	8
3.5 Abstammungsnachweise .....	9
3.6 Auskünfte .....	9
3.7 Stallnamen/Gestütsnamen .....	9
4. Genetische Bewertung.....	9
4.1 Methode.....	10
5. KÖRUNG .....	11
5.1 Voraussetzungen für eine Körung.....	11
5.2 Exterieurbeurteilung .....	11
5.3 Köreentscheidung Stuten und Wallache.....	12
5.4 Köreentscheidung für Hengste.....	12
5.4.1 Körung von Kaltbluthengsten für die Ardennerzucht .....	13
5.5 Lineare Bewertung .....	14
6. LEISTUNGSPRÜFUNG.....	14

6.1 LP Reiten.....	14
6.2 LP Fahren.....	14
6.3 LP Holzrücken.....	15
7. ZUCHTBERECHTIGUNG.....	15
7.1 Hengste .....	15
7.2 Stuten .....	16
7.3 Gültigkeit .....	16
7.4 Rekursrecht .....	16
8. SCHAUEN.....	16
8.1 Organisation.....	16
8.2 Einteilung.....	16
8.3 Bewertung.....	16
8.4 Beurteilungsexperten.....	16
8.5 Bekleidungs Vorschriften.....	17
9. KOSTENREGELUNG.....	17
9.1 Grundsatz .....	17
9.2 Entschädigungssatz .....	17
10. PFLICHTEN .....	18
10.1 Veränderungsanzeige.....	18
10.2 Pflichten des Hengsthalters .....	18
10.3 Pflichten des Stutenhalters .....	18
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	18
12. In Kraft treten.....	18
Anhang I: SAV- Körperprotokoll.....	19
Anhang II: Veterinär-Richtlinien zur Anerkennung von Hengsten.....	20

# 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## 1.1 Grundlagen

Die Zuchtordnung (ZO) stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf die Statuten des Schweizerischen Ardenner Verbandes (SAV), sowie auf die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands des SAV und der Zuchtkommission des SAV.

## 1.2 Ziele

Die ZO regelt die Voraussetzungen, die notwendig sind, um:

- Ein Pferd in das Zuchtbuch eintragen zu lassen
- Für ein Pferd die Zuchtberechtigung zu erlangen.

## 1.3 Abgrenzung

Diese ZO gilt für alle Pferde sowie Zuchtrichtungen, die vom SAV betreut werden.

## 1.4 Haftung

Der SAV oder dessen Organe haften nicht für Schäden oder nicht realisierte Gewinne, die aus der Anwendung oder Nichtanwendung eines Reglements oder die aus der Beurteilung von Tieren entstehen.

# 2. ORGANE

## 2.1 Zuchtkommission

Die Organisation und Konstitution der Zuchtkommission ist in den Statuten des SAV geregelt.

Zu den Aufgaben der Zuchtkommission gehören folgende Obliegenheiten:

- Führung des Zuchtbuches
- Festlegung und Bekanntmachung des Zuchtstandards
- Erstellen von Ausführungsbestimmungen über Ausstellungsfragen, Zuchtberechtigungen oder andere die Zucht im weiteren Sinne betreffenden Angelegenheiten
- Beurteilung der unter Art. 1.3 hiervor beschriebenen Equiden
- Information und Beratung der Mitglieder des SAV in allen Zuchtfragen
- Vertretung und Wahrung der Schweizerischen Interessen bei internationalen Organisationen in allen Zuchtfragen
- Aus- und Weiterbildung aller Funktionäre der Zuchtkommission
- Vermittlung und Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Zuchtkommission.

## 2.2 Zuchtbuch

Das Zuchtbuch (ZB) ist ein Register der unter Art. 1.3 hiervor beschriebenen Equiden mit oder ohne Zuchtberechtigung. Die Eintragungsvoraussetzungen sind unter Hauptpunkt 3 hiernach geregelt.

### 2.2.1 Zuchtprogramm, Zuchtmethode und Zuchtgebiet

Das Zuchtprogramm der Rasse Ardenner umfasst alle Massnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das festgelegte Zuchtziel zu erreichen.

Dazu gehören die Zuchtmethode und folgende Bereiche:

- Exterieurbeurteilung
- Zuchtwertfeststellung
- Selektion

Das Zuchtgebiet umfasst die ganze Schweiz.

Die Ursprungsländer Belgien, Luxemburg und Frankreich haben am 23.10.2010 ein Abkommen zur Gegenseitigen Anerkennung unterzeichnet (Das Französische Zuchtbuch „Union des Eleveurs de Chevaux de la race Ardennaise“ ; das belgische Zuchtbuch „Stud-Book Le Cheval de Trait Ardennais“ und das Luxemburgische Zuchtbuch „Letzebuerger Ardenner Studbook a.s.b.l.“). Der SAV anerkennt diese drei Verbände, ihre Zuchtdokumente sowie die Körungen.

Der Rassenreinzucht wird der Vorzug gewährt.

Die Maultierzucht ist erlaubt und wird der Ardennerzucht gleich gesetzt. Der SAV gibt jährlich eine Liste der anerkannten Eselhengste für die Ardennermaultierzucht heraus.

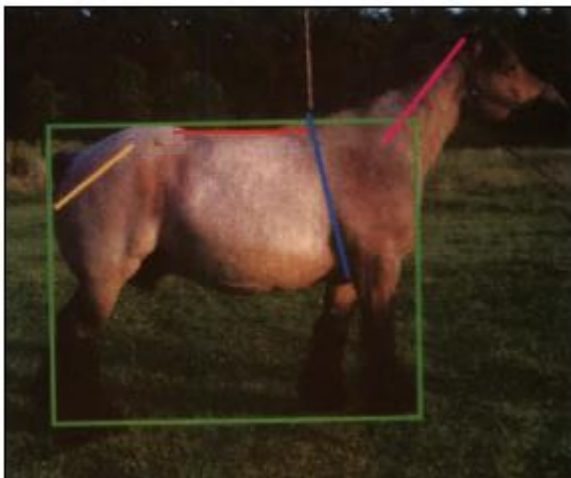
## 2.3 Standard

Der Rassestandard beschreibt die Rasse entsprechend den Vorgaben ihrer Ursprungszüchtländer und legt den Idealtyp fest.

### 2.3.1 Standard Ardenner

Der Rassestandard entspricht dem im Jahre 1948 von Fernand Lemaire im Auftrag der „Société Royale Le Cheval de Trait Ardennais“ festgelegten Rassestandard (abgeändert im 2004).

Ein kräftiges, kurzes und tiefes Pferd mit trockenen Gliedmaßen, korrekten Bewegungen und gutmütigem Charakter. Der Körperbau soll sich in einem „Quadrat“ befinden.



- Widerristhöhe:

- |        |  |
|--------|--|
| Hengst | - 158 bis 162 cm mit einer Toleranz von 156 bis 166 cm |
| Stute  | - 155 bis 160 cm mit einer Toleranz von 152 bis 162 cm |

Toleranz: Die Toleranz ist begründet durch die Wachstumsphase ab 30 Monate bis 5 Jahre.

- Kopf: klein und edel, mit breiter, flacher Stirn. Die Ohren sind klein, leicht nach vorne getragen. Das Auge ist lebhaft, ausdrucksvoll, die Augenbögen leicht vorgewölbt. Die Nüstern sind breit und weit offen.
- Hals: mittellang mit korrektem Körperansatz. Beim Hengst leicht gewölbt.
- Vorhand: Brust kräftig, breit und tief, mit schräg angesetzten Schultern.
- Mittelhand: Rücken kurz und stark mit ausgeprägtem Widerrist, der harmonisch in die Schulter einfließt, Nierengegend gut entwickelt.
- Hinterhand: doppelte Kruppe, tief und stark bemuskelt.
- Gliedmassen: mit kräftigen und trockenen Gelenken. Die Bewegungen sind energisch, korrekt, mit raumgreifendem Schritt und schwungvollem Trab.
- Huf: Der Huf soll in seiner Größe dem Körperbau angepasst sein, ebenso sollte der Huf eine gute Hufstruktur besitzen.
- Farbschläge: Braun, Fuchs, Rappe, Farbschimmel (Roan)

### **3. ZUCHTBUCH**

#### **3.1 Umfang**

Der Zuchtbuchführer führt im Namen des SAV das Zuchtbuch. Die rasse- oder zuchtrichtungsspezifischen Voraussetzungen zur Eintragung in das jeweilige Register sind in der ZO und im Standard festgehalten.

Folgende Informationen werden unter anderen im Zuchtbuch festgehalten:

- Name, ZB-Nummer und UELN-Nr. (ab 2011) des Tieres
- Eindeutige Identifikation wie Identifikationszeichnung, Brand, Tätowierung, Mikrochipimplantat etc.
- Beschreibung des Tieres (Farbe und Abzeichen)
- Resultate der Messungen des Tieres
- Züchter und nacheinander möglichst alle Eigentümer des Tieres
- Geburtsdatum und Abstammung des Tieres
- Rasse oder Zuchtrichtung des Tieres
- Ergebnisse von Schauen und Prüfungen
- Kopien von Körprotokollen
- Falls vorhanden genetische Resultate (DNA, PSSM-Status)
- Nachzucht des Tieres
- Einteilung in Kategorien
- Abgangsdatum des Tieres.

#### **3.2 Allgemeine Voraussetzungen zur Eintragung**

Die eindeutige Feststellung der Identität eines Tieres ist eine Voraussetzung zur Eintragung eines Tieres in ein Register des ZBs des SAV. Die Zuchtkommission des SAV kann weitergehende Massnahmen zur eindeutigen Identifikation der Tiere beschliessen (Mikrochipimplantat, DNA-Analysen etc.).

### 3.2.1 Selektionsmerkmale für die Eintragung in das Zuchtbuch

- Aufnahmeformular inklusive Identifikation muss von einem ID-Funktionär mit entsprechender Ausbildung des SAV ausgefüllt sein
- Deckschein (von einem für die Ardenner-Zucht zugelassenen Hengst)
- Wenn die Stute und/oder Hengst vorher nicht im Stutbuch registriert war, dann muss eine Kopie von deren Abstammung dem Aufnahmeformular beiliegen.
- Ergebnisse der PSSM-Analyse müssen vorliegen, ausser bei Tieren deren Eltern beide PSSM frei sind

## 3.3 Kategorien

### 3.3.1 STAMMBUCH (K1)

Um in das Stammbuch eingetragen zu werden, müssen die Pferde:

- drei volle Generationen von eingetragenen Vorfahren nachweisen.
- Die männlichen Vorfahren müssen für die Ardenner-Zucht gekörte Hengste sein.
- Die weiblichen Vorfahren (1. Generation) müssen im Stammbuch oder im Vorbuch I eingetragen sein.

Pferde	1. Generation	2. Generation	3. Generation
Stammbuch			3. Generation
		2. Generation	3. Generation
	Stammbuch / Vorbuch I	2. Generation	3. Generation
		2. Generation	3. Generation

Im Abstammungsnachweis wird die Kategorie (K1) erwähnt sowie der Prozentanteil von Ardenner-Blut. Die Berechnung des Prozentsatzes beschränkt sich auf den im SAV enthaltenen Abstammungsinformationen. (4-Generationen Pedigree)

### 3.3.2 VORBUCH I (K2)

Pferde die ins Vorbuch I eingetragen werden, erhalten einen Abstammungsnachweis mit dem Vermerk „K2“.

Um ins Vorbuch I eingetragen zu werden, müssen:

- die männlichen Vorfahren für die Ardenner-Zucht gekörte Hengste sein.
- die weiblichen Vorfahren (1. Generation) müssen im Vorbuch II eingetragen sein.

Vorbuch I	1. Generation	2. Generation	3. Generation
			3. Generation
		2. Generation	3. Generation
	Vorbuch II	2. Generation	-
			-
		2. Generation	-

### 3.3.3 VORBUCH II (K3)

- Ins Vorbuch II können Stuten eingetragen werden, bei welchen ein Elternteil ein Ardenner darstellt (1. Generation). Zur Eintragung ins Vorbuch II muss die Stute dem Zuchtziel entsprechen.
- Ins Vorbuch II können Stuten ohne Ardenner-Abstammung eingetragen werden, wenn sie dem Zuchtziel der Ardennerasse entsprechen.

Die Aufnahme in das Vorbuch II kann nur von der Zuchtkommission durchgeführt werden. Die Aufnahme ins Vorbuch II erfolgt ab einem Mindestalter von 30 Monaten. Es können lediglich Stuten aufgenommen werden, die in der Bewertung der äußeren Erscheinung (100-Punktesystem) mindestens eine Gesamtnote von 70,00 erreicht haben, wobei die Wertnote 6,00 in keinem der Einzelmerkmale unterschritten werden darf.

(siehe folgende Tabellen)

**Aufnahmen von Kaltblut-Stuten ins Vorbuch II, die über 50% Ardenner-Abstammungsnachweise verfügen**  
 Abstammung von weiblichem Vorfahre Kaltblut - Deckschein vom Ardenner Hengst vorhanden

			Hengst gekört für die Ardenner Zucht
		<b>Ardenner</b> Hengst gekört für die Ardenner Zucht	
	<b>Ardenner</b> Hengst gekört für die Ardenner Zucht	<b>2. Generation Nachkommen</b>	<b>3. Generation Nachkommen</b>
<b>Ardenner</b> Hengst gekört für die Ardenner Zucht	<b>1. Generation Nachkommen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>wird in die <b>Sektion Ardenner, Vorbuch I</b> eingetragen, wenn die <b>1. Generation</b> bereits im <b>Vorbuch II</b> eingetragen ist:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Identifikationsnachweis -</li> </ul> </li> <li>wenn die <b>1. Generation nicht</b> im <b>Vorbuch II</b> eingetragen ist, dann gelten dieselben Regeln wie für die 1. Generation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>wird in die <b>Sektion Ardenner, Stammbuch</b> eingetragen, wenn die <b>2. Generation</b> bereits im <b>Vorbuch I</b> eingetragen ist:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstammungsschein - (Pedigree)</li> </ul> </li> <li>Wenn die <b>2. Generation nicht</b> im <b>Vorbuch I</b> eingetragen ist, dann gelten dieselben Regeln wie für die 1. Generation</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kaltblut Stute ohne Ardenner Abstammungsnachweis</li> <li>eingetragen in die <b>Sektion Kaltblut</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>wird in die <b>Sektion Kaltblut</b> eingetragen:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Identifikationsnachweis -</li> </ul> </li> <li>Stute kann im Alter (ab 30 Monate) einer Richter-Kommission vorgezeigt werden mit dem Ziel in die <b>Sektion Ardenner, Vorbuch II</b> eingetragen zu werden.</li> </ul>		

**Aufnahmen von Kaltblut-Stuten ins Vorbuch II, die über 50% Ardenner-Abstammungsnachweise verfügen**  
 Abstammung von weiblichem Vorfahre mit einem Minimum von 87,50% Ardenner-Abstammung - kein Deckschein vorhanden

			Hengst gekört für die Ardenner Zucht
		<b>Ardenner</b> Hengst gekört für die Ardenner Zucht	
	<b>Ardenner</b> Hengst gekört für die Ardenner Zucht	<b>2. Generation Nachkommen</b>	<b>3. Generation Nachkommen</b>
Unbekannter Kaltblut Hengst - Deckschein nicht vorhanden	<b>1. Generation Nachkommen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>wird in die <b>Sektion Ardenner, Vorbuch I</b> eingetragen, wenn die <b>1. Generation</b> bereits im <b>Vorbuch II</b> eingetragen ist:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Identifikationsnachweis -</li> </ul> </li> <li>wenn die <b>1. Generation nicht</b> im <b>Vorbuch II</b> eingetragen ist, dann gelten dieselben Regeln wie für die 1. Generation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>wird in die <b>Sektion Ardenner, Stammbuch</b> eingetragen, wenn die <b>2. Generation</b> bereits im <b>Vorbuch I</b> eingetragen ist:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstammungsschein - (Pedigree)</li> </ul> </li> <li>Wenn die <b>2. Generation nicht</b> im <b>Vorbuch I</b> eingetragen ist, dann gelten dieselben Regeln wie für die 1. Generation</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ardenner-Stute mit einem Minimum von 87,50% reinrassiger Ardenner-Abstammung</li> <li>eingetragen in die <b>Sektion Ardenner, Stammbuch</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>wird in die <b>Sektion Kaltblut</b> eingetragen:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Identifikationsnachweis -</li> </ul> </li> <li>Stute kann im Alter (ab 30 Monate) einer Richter-Kommission vorgezeigt werden mit dem Ziel in die <b>Sektion Ardenner, Vorbuch II</b> eingetragen zu werden.</li> </ul>		

Die Aufnahme in das Vorbuch II kann nur von einer adäquaten Richter-Kommission durchgeführt werden (Mindestalter 30 Monate).

### 3.3.3 Maultiere (K4)

Die Mutter muss ein K1, K2 oder K3 Tier sein, der Vater ein anerkannter Eselhengst für die Maultierzucht.

### 3.4. Künstliche Besamung (KB)

Die Fohlen stammend aus künstlicher Besamung sind grundsätzlich in das Ardenner-Zuchtbuch eintragungsfähig, insofern diese folgende Bestimmungen erfüllen:

- Der Vater des Fohlens muss für die entsprechende Decksaison von einem anerkannten Ardenner-Zuchtbuch gekört sein
- Nach dem Tod des Hengstes kann das Sperma weiterhin zur Besamung genutzt werden, sofern dieser zum Zeitpunkt seines Todes über eine Zuchtzulassung verfügte.
- Anforderungen an die Besamungsstation: Die Besamungsstation muss über eine Zulassung für die Entnahme und die Lagerung von Equidensperma verfügen.
- Fohlen aus künstlicher Besamung oder anderen Verfahren zur Reproduktion (ausser Natursprung) müssen zur Eintragung in das entsprechende ZB ihre Abstammung mittels DNA-Analyse nachweisen. Diese kann nur durch das offizielle Labor des SAV vorgenommen werden.



Künstliche Besamung und andere technische Verfahren zur Reproduktion setzen voraus, dass das Rassenursprungsland oder internationale Vereinbarungen diese Verfahren nicht untersagen.

### **3.5 Abstammungsnachweise**

Der ZBF erstellen für jedes Tier, das die Voraussetzungen zur Eintragung ins ZB und die entsprechende Kategorie erfüllt einen Abstammungsnachweis, der eine Tieridentifikation, 3 Generationen der Abstammung (sofern vorhanden) und weitere Informationen über das Tier und seine Züchter enthält. Diese Abstammungsnachweise werden in der Mitte des Pferdepasses eingeklebt und bilden einen integralen Bestandteil desselben.

Der Pferdepass stellt im Sinne des OR und StGB eine Urkunde dar. Änderungen und Ergänzungen aller Art dürfen nur durch ermächtigte Funktionäre des SAV vorgenommen werden.

### **3.6 Auskünfte**

Von jedem registrierten Tier können Auskünfte über alle im ZB festgehaltenen Informationen beim ZBF bezogen werden.

### **3.7 Stallnamen/Gestütsnamen**

Als Gestütsnamen ist ein Suffix oder ein Präfix möglich. Als Suffix wird das dem Pferdenamen nachgestellten Wort bezeichnet. Der Präfix wird vor den Pferdenamen gestellt. Beide sollen eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und dürfen ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Der Gestütsname ist vom Züchter für seine Zuchtstätte beim SAV zu beantragen und ist Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Über die Gestütsnamen wird in einem Register geführt und ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbände geschützt.

## **4. Genetische Bewertung**

Der Zuchtwert der verwendeten Pferde wird auf Basis des Zuchtziels festgelegt. Das Ziel der Genetischen Bewertung ist der Vergleich der Genetischen Werte eines Einzeltieres mit seinem Rassendurchschnitt, sowie die Beurteilung der Veränderung des Rassendurchschnittes über die Jahre hinweg.

Dabei gilt, dass der züchterische Wert eines Tieres umso höher ist, je weiter seine Genetischen Werte über dem Durchschnitt seiner Rasse liegen. Dasselbe gilt für die Beurteilung der Veränderung des Rassendurchschnittes über die Jahre hinweg: Je höher der Durchschnitt der Genetischen Werte eines Jahres von einer Rasse über dem Rassendurchschnitt der letzten fünf Jahre liegt, desto höher sind die Genetischen Werte der aktuell konkurrierenden Tiere.

## 4.1 Methode

Die Genetischen Werte eines Einzeltieres werden aus den Zuchtergebnissen aus Körung und Schau berechnet. Dabei wird folgendermassen vorgegangen:

Berechnung des **Körungswertes** aus:

An der Körung erreichte Punktzahl / Maximal an der Körung erreichbare Punktzahl ausgedrückt in Prozent.

Die Körung wird gemäss dem Körprotokoll (integraler Bestandteil der Zuchtordnung SAV) durchgeführt.

Beispiel:

Maximal erreichbare Punktzahl bei der Körung: 160

Vom Einzeltier erreichte Punktzahl: 110

**Körungswert** für das Einzeltier:  $110 / 160 = 0.6875$ , in Prozent: 68.8 %

Je näher der Körungswert bei 100% liegt, desto besser ist das Exterieur des Tieres.

Berechnung des **Schauwertes** aus:

$1 - (\text{Erreichter Rang} / \text{Anzahl Tiere in der Schauklasse})$ , ausgedrückt in Prozent.

In dem zu der Anzahl Tiere in der Klasse 1 dazu gerechnet wird, wird vermieden, dass das Resultat = 0 wird.

Die Schauen werden gemäss der Zuchtordnung SAV durchgeführt.

Beispiel:

Erreichter Rang: 5

Anzahl Tiere in der Schauklasse: 8

**Schauwert** für das Einzeltier:  $1 - (5 / (8 + 1)) = 0.445$ , in Prozent: 44.5 %

Am Ende des Jahres wird für jedes Tier sein **Durchschnittlicher Schauwert** aus den an den Schauen erreichten Resultaten berechnet.

Je näher der Durchschnittliche Schauwert bei 100% liegt, desto besser schneidet das Tier in den Schauen ab.

### Genetischer Wert Zucht

Um die Zuchtwerte zusammenfassen zu können, wird ein **Genetischer Wert Zucht** berechnet aus:

**(Schauwert + 2x Körungswert) / 3**

Damit kann mit einem einzelnen Wert die Exterieurqualität beurteilt werden.

Beispiel:

Durchschnittlicher Schauwert eines Tieres über ein Jahr: 56%

Körungswert eines Tieres: 78%

Genetischer Wert Zucht:  $(56\% + 2 \times 78\%) / 3 = 70.67\%$

Je näher der Genetische Wert Zucht bei 100% liegt, desto besser ist die Zucht-leistung des Tieres.

### Publikation

Die Resultate der Genetischen Bewertung werden jährlich zu Beginn des Jahres für das vorausgegangene Jahr auf der Homepage des SAV publiziert. Von den jeweiligen Kategorien werden durchschnittliche Genetische Werte publiziert, sofern genügend Daten vorhanden sind.

## 5. KÖRUNG

Die Körung von Hengsten und Stuten findet an offiziellen Schauen des SAV, sowie an Hofschauen, welche durch die Zuchtkommission des SAV bewilligt wurden statt. Offizielle SAV Schauen oder Hofschauen werden durch den SAV oder andere Veranstalter unter Berücksichtigung aller gültigen Reglemente und Bestimmungen des SAV durchgeführt.

Gekörte Tiere erhalten im Pass die Bezeichnung „gekört im SAV“.

Ein Wallach kann auch gekört werden, Vorgehen und Protokoll analog der Stuten, obwohl er nie zur Zucht eingesetzt werden kann. Sollte von ihm Gefriersperma vorhanden sein er wurde aber vor dem Kastrieren nicht als Hengst gekört, darf das Sperma nicht zur Zucht verwendet werden, insofern die Zuchtkommission dies nicht für das betreffende Tier schriftlich bewilligt.

Bei der Körung wird das Exterieur des Tieres anhand des Rassestandards beurteilt. Bei den Hengsten wird zusätzlich die Gesundheit von einem Tierarzt überprüft.

### 5.1 Voraussetzungen für eine Körung

Die Voraussetzungen zur Körung müssen gegeben sein:

- Eintragung im ZB
- Das vorgeführte Tier muss im Jahr der Körung mindestens im 3. Lebensjahr stehen
- Hengsten müssen vor der Körung durch einen auf Equiden spezialisierten Tierarzt untersucht werden (gemäss Anhänge IV). Dieser Untersuch kann frühestens 3 Monate vor der Körung durchgeführt werden. Die Hengste müssen für die definitive Körung frei von sichtbaren erblichen Mängeln sein. Der Hengst muss zuchttauglich sein. Hengste, die im Ausland bereits gekört waren sowie einen mit den Vorschriften dieser Zuchtordnung vergleichbaren Veterinär-Check erfolgreich absolviert haben, müssen diesen nicht wiederholen.

Der Eigentümer ist verpflichtet, vor der Beurteilung den Pass und den Original-Abstammungsnachweis des vorgeführten Tieres den amtierenden Beauftragten der Zuchtkommission abzugeben.

Anschliessend wird das Tier vorgeführt und einzeln beurteilt. Die Feststellungen werden in einem Körprotokoll festgehalten.

### 5.2 Exterieurbeurteilung

Die Exterieurbeurteilung erfolgt nach dem 100-Punktesystem. Jedes Pferd wird von jedem Mitglied der Richter-Kommission unabhängig bewertet und für jede Bewertungskriterie wird ein Notendurchschnitt berechnet. Dieser Notendurchschnitt wird mit dem Koeffizienten des jeweiligen Bewertungskriteriums multipliziert. Die Gesamtnote dieser Koeffizient-Werte ergibt den Exterieur-Wert.

Jedes Bewertungsblatt ist von den einzelnen Mitgliedern der Richter-Kommission zu unterschreiben (siehe Anhang I).

	Notendurchschnitt	Koeffiziente:	Koeffizient-Werte
1. Rassestyp - Geschlechtstyp (Typ und Modell)		1,0	
2. Kopf		0,8	
3. Hals		0,8	
4. Vorhand (Vorgliedmaßen)		1,2	
5. Mittelhand		1,0	
6. Hinterhand (Hintergliedmaßen)		1,2	
7. Gang (Korrektheit)		1,2	
8. Schwung - Elastizität (Trab)		1,0	
9. Raumgriff - Schub (Schritt, Trab)		1,0	
10. Gesamteindruck (Kondition, Pflegezustand, Temperament, Charakter, Präsentation und Vorführung)		0,8	
			Exterieur-Wert

Bewertungsnoten:
10 = ausgezeichnet
9 = sehr gut
8 = gut
7 = ziemlich gut
6 = befriedigend
5 = ausreichend
4 = mangelhaft
3 = ziemlich schlecht
2 = schlecht
1 = sehr schlecht
0 = nicht bewertet

Es sind folgende Qualifikationen möglich:

- gekört
  - nicht gekört.
- 
- Eine Note unter 6.0 in einem der zehn Teilkriterien der Exterieur-Beurteilung führt zu „nicht gekört“.
  - Der Exterieur-Wert muss mindestens 70,00 Punkte ergeben um „gekört im SAV“ zu erlangen

### 5.3 Köreentscheidung Stuten und Wallache

Die Körung gilt bei Stuten und Wallachen auf Lebenszeit. Ein gekörtes Tier kann unbegrenzt wieder vorgeführt werden zur Erstellung eines neuen Körprotokolls gegen Gebühr. Gültig ist dann jeweils das neuste Körprotokoll. Die erneute Vorführung eines gekörten Tieres kann jedoch maximal einmal pro Kalenderjahr erfolgen. Die Körung kann durch die Beauftragten der Zuchtkommission widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Grundlagen nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.

Ein nicht gekörtes Tier kann im darauffolgenden Jahr erneut vorgeführt werden. Erhält das Tier ein zweites Mal „nicht gekört“ kann es nichtmehr zur Körung vorgeführt werden.

### 5.4 Köreentscheidung für Hengste

Wird der Hengst „gekört“ wird er in das Hengstverzeichnis eingetragen.

Wird der Hengst **nicht gekört** ist er für die vorgesehene Decksaison nicht zuchtberechtigt.

Hengste die nach 2 Körungen «nicht gekört» wurden, werden für eine erneute Körung nicht mehr zugelassen.

Die Körung von Januar bis März gilt ab Körungsdatum für den Rest der Decksaison, maximal bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Körungen von Oktober bis November gelten für das nächste Kalenderjahr.

Die Körungsentscheidung wird Vorort mündlich und öffentlich mitgeteilt.

Ein Bewertungsblatt mit den Notendurchschnitten, den Koeffizient-Werten, dem Exterieur-Wert und der Köreentscheidung wird vom Präsidenten unterschrieben und dem jeweiligen Hengsthalter geschickt.

Ein Stempel mit Datum und Köreentscheidung wird Vorort im Pferdepass unter Abschnitt „Zuchtinformationen“ eingetragen.

Bei Körung muss ein genetisches Abstammungsprofil erstellt werden. Dieses erfolgt durch die Entnahme einer Haarprobe am Tag der Körung, anhand dieser Haarprobe wird die DNA ermittelt. Zudem muss der Hengst auf PSSM getestet sein, das Resultat wird vom SAV veröffentlicht.

Anfang jeder Decksaison muss der Hengst vom Hoftierarzt auf CEM getestet werden. Das Resultat ist dem SAV Zuchtbuchführer mitzuteilen. Erst wenn der Befund „CEM frei“ vorliegt werden die Deckscheine für die jeweilige Saison dem Hengsthalter zugestellt.

Ab einem Mindestalter von acht Jahren am 1. März des jeweiligen Körjahres und bei erfolgreicher Körung für die letzte Decksaison, müssen die Hengste nicht mehr bei der offiziellen Körung präsentiert werden. Der Besitzer hat dem SAV ein Attest vom Tierarzt vorzulegen, welches bescheinigt dass der Hengst in guter körperlicher Verfassung und zuchttauglich ist, sowie für jede Decksaison in der der Hengst zum Einsatz kommt einen CEM-Test.

Die Körung kann durch die Beauftragten der Zuchtkommission widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Grundlagen nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.

Die Deckscheine sind vor dem 30. November des laufenden Jahres an den Zuchtbuchführer des SAV einzureichen.

Die Deckscheine von einem in Luxemburg, Belgien oder Frankreich anerkannten Hengst werden ebenfalls vom SAV anerkannt.

### 5.4.1 Körung von Kaltbluthengsten für die Ardennerzucht

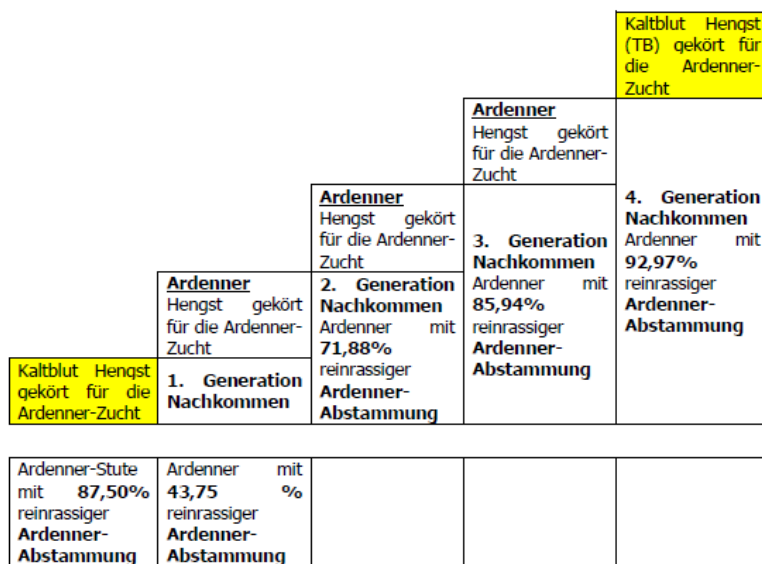
Um die Blutsverwandtschaft der Ardenner-Pferde zu reduzieren, ermöglicht der Schweizerische Ardenner Verband analog der Praxis in den Ursprungsländern der Rasse das Einkreuzen von Kaltblut Hengsten sofern sie dem Ardenner-Standard entsprechen und von einem anerkannten Ardenner-Zuchtverband respektive Studbook gekört wurden.

Der Schweizerische Ardenner Verband unterstützt die allgemeine Zuchtrichtung durch Beratung, Klassieren u.s.w.

Die Körung eines Kaltbluthengstes für die Ardennerzucht läuft analog der Hengstkörung der Ardenner ab.

Die Nachkommen (F1 – Generation) aus der Paarung eines Kaltbluthengstes gekört für die Ardennerzucht mit einer Ardennerstute werden in das Stammbuch eingetragen. Diese F1-Nachkommen dürfen nicht erneut mit einem für die Ardennerzucht anerkannten Kaltbluthengst belegt werden. Ein erneuter Einsatz von für die Ardennerzucht anerkannten Kaltbluthengst kann erst ab der nächsten Generation (F2-Generation) erfolgen.

Ziel des SAV ist es, analog den Ursprungsländern, in absehbarer Zukunft erneut Ardenner mit mindestens 87,50% Ardenner Blutanteil zu züchten (siehe Grafik).



- Ardenner Hengst: Der Hengst muss mindestens eine 87,50% reinrassige Ardenner-Abstammung vorweisen (d.h. im 4-Generationen SAV Stammbaum ist lediglich 1 Ur-Grossvater einer anderen Rasse angehörig)
- Ein Kaltblut Hengst, gekört für die Ardenner-Zucht, sollte nur Stuten belegen von mindestens 87,50% reinrassiger Ardenner-Abstammung.
- Ein Hengst, mit 50,00% bis 87,50% reinrassiger Ardenner-Abstammung und der gekört für die Ardenner-Zucht ist, sollte Stuten belegen mit einem Minimum von 50,00% reinrassiger Ardenner-Abstammung.
- Nachkommen aus Anpaarungen welche dem vom SAV empfohlenen Kreuzungsprotokoll entsprechen werden automatisch auf Basis ihrer Abstammung in das SAV Stammbuch eingetragen.
- Bei Nachkommen aus Anpaarungen welche diesem Kreuzungsprotokoll nicht entsprechen, obliegt es dem SAV eine Bewertung der äusseren Erscheinung vorzunehmen.

## 5.5 Lineare Bewertung

Die Lineare Benotung ist zusätzlich freiwillig möglich, sie hat keinen Einfluss auf die Körung. Die Bewertung findet nach den Richtlinien des für die französische Ardennerzucht festgelegten Bewertungsschemas „Guide de pointage des chevaux de trait ardennais“ statt. Dieses System erteilt die Noten 1 und 9 für die extreme Ausprägung der zu beurteilenden Körpermerkmale und definiert die Abweichung der beurteilten Körpermerkmale im Vergleich zur Idealnote (Notenskala von 1 bis 9). Die Teilnahme am Programm der linearen Benotung ist freiwillig und wird im Rahmen der Ardenner-Zuchtausstellung durch geprüfte Klassifizierer durchgeführt. Die Bewertung kann vom SAV veröffentlicht werden.

## 6. LEISTUNGSPRÜFUNG

Die Leistungsprüfung (LP) kann von Stuten, Wallachen und Hengsten an einer offiziellen Schau, oder einer anderen offiziellen Veranstaltung des SAV abgelegt werden, sofern der Veranstalter dies anbietet. Zugelassen zur LP sind alle Pferde und Maultiere, die in einer der Kategorien 1 bis 4 ins Zuchtbuch eingetragen und mindestens 3 Jahre alt sind. Voraussetzung zum Antritt der LP ist die Körung des Tieres.

Die Hengste müssen die LP spätestens im 3. Jahr nach der Körung bestehen.

Die Pferde sind in einwandfreiem Pflegezustand vorzuführen.

Hengste müssen mindestens eine der nachgenannten Leistungsprüfungen absolvieren, bestandene Prüfungen werden im Pferdepass vermerkt. Bei Hengsten werden die Ergebnisse auf der Homepage des SAV publiziert. Die LP gilt auf Lebzeiten. Ein Pferd, das die LP nicht bestanden hat, kann wieder zur Prüfung antreten. Das Prüfungsergebnis wird in den Pferdepass eingetragen.

### 6.1 LP Reiten

Es gibt zwei Möglichkeiten die LP Reiten abzulegen:

- Als LP Reiten gemäss Programm des SAV
- Die LP Reiten kann über Turnierresultate erworben werden. Hierzu muss ein Pferd mindestens 2 Mal an einem Turnier unter den ersten 30% sein innerhalb eines Kalenderjahres. Zulässige Turniere sind:
  - Alle offiziellen Dressurprüfungen des SVPS; Freundschafts- oder Vereinsdressuren, sofern sie im Grundgedanken, den Sicherheitsvorschriften und dem Tierschutz den Turnieren des SVPS entsprechen.
  - Gymkhanas, Patrouillenritte, Geschicklichkeitsritte, gerittenes Agility, gerittener Trail oder gerittener Extremtrail oder ähnliches sofern sie im Grundgedanken, den Sicherheitsvorschriften und dem Tierschutz den Turnieren des SVPS entsprechen.

### 6.2 LP Fahren

Die LP Fahren wird einspännig absolviert, Geschirr, Anspannung und Wagen gemäss Fahrreglement SVPS.

Es gibt zwei Möglichkeiten die LP Fahren abzulegen:

- Als LP Fahren wird der Teil der „Einspänner-Fahrprüfung“ des Burgdorfer Pferdezüchterverbandes (BPZV) anerkannt, hierzu muss eine Kopie des Bewertungsblattes dieser Prüfung unterzeichnet von den amtierenden Richtern des BPZV an den Zuchtbuchführer des SAV gesendet werden.
- Die LP Fahren kann über Turnierresultate erworben werden. Hierzu muss ein Pferd mindestens 2 Mal an einem Fahrturnier unter den ersten 30% sein innerhalb eines Kalenderjahres. Zulässige Turniere sind alle offiziellen Fahrprüfungen (B, L, M oder S) des SVPS. Freundschaftsturniere, Postenfahrten, Traditionsfahrten usw. können gezählt werden, sofern sie im Grundgedanken,

den Sicherheitsvorschriften und dem Tierschutz den Turnieren des SVPS entsprechen. Hier entscheidet im Zweifelsfalle die Zuchtkommission welche Veranstaltungen gezählt werden und welche nicht.

### 6.3 LP Holzrücken

Die LP Holzrücken wird einspännig absolviert, Geschirr, Anspannung und Material gemäss Fahrreglement SVPS.

Es gibt drei Möglichkeiten die LP Fahren abzulegen:

- Als LP Holzrücken wird der Teil der „Schachholzziehen“ des Burgdorfer Pferdezuchtverbandes (BPZV) anerkannt, hierzu muss eine Kopie des Bewertungsblattes dieser Prüfung unterzeichnet von den amtierenden Richtern des BPZV an den Zuchtbuchführer des SAV gesendet werden.
- Die LP Holzrücken kann über Turnierresultate erworben werden. Hierzu muss ein Pferd mindestens 2 Mal an einem Holzrücke-Turnier unter den ersten 30% sein. Zulässige Turniere sind alle offiziellen Holzrückeprüfungen sowie Freundschaftsturniere, sofern sie im Grundgedanken, den Sicherheitsvorschriften und dem Tierschutz den Turnieren des SVPS entsprechen. Hier entscheidet im Zweifelsfalle die Zuchtkommission welche Veranstaltungen gezählt werden und welche nicht.
- Auf schriftlichen Antrag an die Zuchtkommission kann die LP Holzrücken in einem vom Pferdebesitzer gewünschten Holzschlag absolviert werden. Hierzu kommt ein LP Richter des SAV in den gewünschten Holzschlag und beobachtet das Team bei der alltäglichen Arbeit im Wald. Benotet wird nach dem LP Notenblatt des SAV (Anhang III). Der Pferdebesitzer ist verantwortlich fürs organisieren eines Holzschlages, er organisiert sämtliches benötigtes Material und er trägt die Kosten für die Prüfung (Richterentschädigung, km-Entschädigung).

## 7. ZUCHTBERECHTIGUNG

Jedes Tier, das zur Zucht verwendet wird, muss vor der Paarung über eine gültige Zuchtberechtigung verfügen.

### 7.1 Hengste

Zur Erlangung der Zuchtberechtigung sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Der Hengst muss gekört sein
- Der Hengst muss spätestens im 3. Jahr nach der Körung die HLP bestanden haben
- Der Hengst muss bis und mit dem 8. Altersjahr jährlich einmal an einer offiziellen Schau in einer Schauklasse vorgeführt werden, um die Zuchtberechtigung für das Folgejahr zu erhalten
- Der Hengst muss über ein offizielles Körprotokoll des SAV verfügen
- Der Hengst muss DNA-getestet sein.
- Der Hengst muss auf PSSM getestet sein

Eine verbindliche, abschliessende Liste aller Hengste des SAV mit gültiger Zuchtberechtigung für die laufende Decksaison kann von der Homepage des SAV heruntergeladen werden.

Der Zuchtkommission kann ein Hengstbuch mit Einzelbeschreibungen aller gekörten Hengste des SAV auf der Homepage veröffentlichen:

- 8-jährige Hengste, die einschliesslich ihres 8. Altersjahres regelmässig an einer Schau gezeigt worden sind, werden weiterhin auf der offiziellen Hengstliste geführt.
- Die Entfernung eines über 8-jährigen Hengstes von der Hengstliste geschieht auf ausdrückliches Verlangen des Eigentümers oder durch den Zuchtkommission nach Meldung des Todes oder der Kastration des Hengstes.

- Hengste ab dem 20. Altersjahr werden von der Hengstliste entfernt. Sollte der Hengst noch im Zuchteinsatz stehen, kann der Hengst auf Verlangen des Eigentümers für ein weiteres Jahr aufgeführt werden.

## **7.2 Stuten**

Zur Erlangung der Zuchtberechtigung sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Die Stute muss im Zuchtbuch eingetragen und gesund sein, es ist wünschenswert wenn sie überdies gekört ist

## **7.3 Gültigkeit**

Die Gültigkeit der Zuchtberechtigung ist grundsätzlich jährlich durch den Tiereigentümer zu überprüfen.

## **7.4 Rekursrecht**

Der Eigentümer des Tieres hat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe einer Entscheidung der Zuchtkommission, die Fragen der Zuchtberechtigung betreffen, ein Rekursrecht.

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet (Sachverhalt, Antrag und Begründung) dem Vorstand des SAV mitzuteilen. Der Eigentümer hat gleichzeitig die Rekursgebühr in die Kasse des SAV einzubehalten.

Der Vorstand des SAV behandelt den Fall anlässlich seiner nächsten Sitzung.

Bei einer neuen rechtsgültigen Entscheidung wird der einbezahlte Betrag dem Eigentümer zurückerstattet. Bei gleichbleibender Entscheidung oder anderen Mängeln des Rekurses verfällt die hinterlegte Summe zugunsten des SAV.

# **8. SCHAUEN**

## **8.1 Organisation**

Der SAV kann offizielle Schauen organisieren. Auch andere Veranstalter dürfen Schauen im Namen des SAV durchführen, sofern die Zuchtkommission diese schriftlich bewilligt. Hierbei haben sie sich an die Reglemente des SAV verbindlich zu halten.

Diese offiziellen Schauen müssen Gelegenheit zur Körung von Stuten, zur Identifikation von Tieren, zur Teilnahme aller Hengste in Schauklassen und evtl. zur Ablegung der LP geben.

Tiere (Ausnahmen bilden Fohlen, die zum ersten Mal gezeigt werden), welche an einer Schau gezeigt werden, müssen im Zuchtbuch des SAV registriert sein.

Kategorie 1 Tiere werden vor Kategorie 2 Tieren rangiert, Kategorie 2 vor Kategorie 3, Kategorie 4 Tiere sind gleich zu behandeln wie Kategorie 1 Tiere sofern für sie nicht eine eigene Schauklasse gebildet wird.

## **8.2 Einteilung**

Die Organisatoren können die angemeldeten Tiere in frei wählbare Klassen einteilen. Diese sollten jedoch in der Regel nicht weniger als 3 und nicht mehr als 15 Tiere umfassen.

## **8.3 Bewertung**

Die Tiere werden in den Schauklassen nur rangiert. Das in den Bewertungslisten und Abstammungsnachweisen einzutragende Resultat sieht wie folgt aus:

- Rang/Anzahl konkurrierender Tiere in der Klasse und Klassenbezeichnung (z.B. 2/12 Ardenner Jungstuten).

## **8.4 Beurteilungsexperten**

Die Beurteilung findet durch einen SAV Beurteilungsexperten statt. Er wird durch einen Ring-Steward unterstützt.



Es sind nur vom SAV anerkannte Richter berechtigt, Beurteilungen vorzunehmen. Die Schauorganisatoren können auf Gesuch an den Zuchtkommissionsleiter hin auch andere Richter einladen, z.B. aus anderen Schweizer Zuchtorganisationen oder aus dem Ausland. Hierbei sollte aber ein vom SAV anerkannter Richter als zweiter Experte amtieren.

## 8.5 Bekleidungsvorschriften

Wer sein Pferd an einer Schau oder Körung vorführt, muss entsprechend den Vorschriften, sauber gekleidet sein.

- Schwarze Hose, weisses Hemd mit Kragen oder weisses Poloshirt (langärmelig oder kurzärmelig, keine Trägershirts)
- Weisse Hosen, weisses Hemd mit Kragen oder weisses Poloshirt (langärmelig oder kurzärmelig, keine Trägershirts)

## 9. KOSTENREGELUNG

### 9.1 Grundsatz

Die Zuchtkommission ist berechtigt, für seine Dienstleistungen Entschädigungen zur Deckung der Gesamtaufwendungen der Zuchtkommission zu erheben. Das Verursacherprinzip ist möglichst anzuwenden. Die Höhe der Entschädigungen für die einzelnen Dienstleistungen wird durch die Zuchtkommission festgelegt.

### 9.2 Entschädigungssatz

Deckschein	Fr. 2.00
Pferdepass SAV für CH-Fohlen aus Kategorie 1 bis 4 Eltern	Fr. 100.00
Neueintragung in SAV Zuchtbuch bei Pferden mit ausländischen Papieren	Fr. 200.00
Duplikat Abstammungsausweis	Fr. 500.00
Eintragung eines Gestütsnamens	Fr. 100.00
Identifikation pro Tier	Fr. 50.00
1 DNA-Abstammungs-Test durch SAV-Vertragslabor	Fr. 70.00
Rekursgebühr betreffend Zuchtberechtigung	Fr. 300.00
Grundgebühr Hofidentifikation/Hofkörnung/Hofschau	Fr. 100.00

Alle aufgeführten Gebühren gelten für **Mitglieder des SAV, Nichtmitglieder** bezahlen einen Zuschlag von 100%

Die Dienstleistungen sind im Voraus zu bezahlen (gegen Rechnung).

Funktionärsentschädigungen: Richter und Identifikationsbeauftragten sind angemessen zu entschädigen. Zusätzlich Verpflegung für alle Funktionäre (auch für Richteranwälter)

## **10. PFLICHTEN**

### **10.1 Veränderungsanzeige**

Der Eigentümerwechsel ist vom Eigentümer schriftlich unter Beilage des Originalabstammungsnachweises oder des Pferdepasses der Zuchtbuchstelle mit dem Kaufvertrag des Tieres zu melden. Der korrigierte Pferdepass wird dem Eigentümer zugeschickt.

Der Tod eines Tieres ist dem Zuchtbuchführer zu melden.

### **10.2 Pflichten des Hengsthalters**

Zu Beginn der Decksaison muss ein Hengst auf CEM getestet werden. Die Deckscheine müssen sofort vollständig ausgefüllt werden.

Der Hengsthalter hat den Anordnungen der Zuchtkommission Folge zu leisten, insbesondere hat er angeordnete DNA-Tests zum Abstammungsnachweis zu dulden.

### **10.3 Pflichten des Stutenhalters**

Stuten dürfen frühestens nach Vollendung des 30. Altersmonats belegt werden.

Die Deckscheine müssen sofort durch den Stutenhalter rechtsgültig unterzeichnet werden.

Der Stutenhalter erhält den Deckschein vom Hengsthalter als Nachweis der Beschälung. Dieser Deckschein ist anlässlich der Identifikation des Fohlens zusammen mit der Agate Eintragsbestätigung dem Funktionär der Zuchtkommission auszuhändigen.

Der Stutenhalter hat den Anordnungen der Zuchtkommission Folge zu leisten, insbesondere hat er angeordnete DNA-Tests zum Abstammungsnachweis zu dulden.

## **11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Widerhandlung oder Nichteinhaltung dieser ZO kann unter Berücksichtigung statutarischer Bestimmungen des SAV mit dem Ausschluss des Fehlbaren oder anderen Sanktionen geahndet werden.

Der SAV erfasst und speichert Daten, die zur Zuchtbuchführung und zur Adressverwaltung notwendig sind. Mit jeder Auftragserteilung (Mitgliedschaft, Zuchtbuch, Schauteilnahme, Sportteilnahme, etc.) erklärt sich der Auftragserteiler ausdrücklich mit der Erfassung und Haltung aller notwendigen Daten einverstanden.

Jede Person kann gegen Entschädigung des Aufwandes alle durch den SAV über sie gespeicherte Daten einsehen.

Diese Version der Zuchtordnung wurde durch die Gründungsversammlung des SAV in Kraft gesetzt.

## **12. In Kraft treten**

Die vorliegende Zuchtordnung ist an der Gründungs-Generalversammlung des Schweizerischen Ardennerverbands vom 10. Oktober 2020 akzeptiert worden und tritt sofort in Kraft.

## Anhang I: SAV- Körperprotokoll

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Name des Pferdes: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

UELN: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_

	Zu beurteilende Merkmale	Note	Koeffizient	Koeffizient-Wert	Bemerkungen
1.	Rassetyp- Geschlechtstyp (Typ und Model)		1		
2.	Kopf		0.8		
3.	Hals		0.8		
4.	Vorhand		1.2		
5.	Mittelhand		1		
6.	Hinterhand		1.2		
7.	Gang (Korrektheit)		1.2		
8.	Schwung – Elastizität (Trab)		1		
9.	Raumgriff- Schub (Schritt, Trab)		1		
10.	Gesamteindruck (Kondition, Pflegezustand, Temperament, Charakter, Präsentation und Vorführung)		0.8		
		<b>Exterieurwert</b>			

Eine Notenposition unter 6 führt zur Nichtkörung.

Ein Exterieurwert unter 70 führt zur Nichtkörung oder Zurückstellung.

Gekört

Zurückgestellt

Nicht gekört

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Name Richter: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

<p>Bewertungsnoten:  10 = ausgezeichnet  9 = sehr gut  8 = gut  7 = ziemlich gut  6 = befriedigend  5 = ausreichend  4 = mangelhaft  3 = ziemlich schlecht  2 = schlecht  1 = sehr schlecht  0 = nicht bewertet</p>
---

## Anhang II: Veterinär-Richtlinien zur Anerkennung von Hengsten

Die Ponys müssen veterinärmedizinisch exakt untersucht werden, um sicher zu gehen, dass sie zum Zeitpunkt der Untersuchung klinisch frei von erkennbaren Erbkrankheiten sind. Die Untersuchung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Zähne:** Der Überbiss der zentralen Schneidezähne darf nicht mehr als 25% der Kaufläche betragen. Unterbiss ist nicht erlaubt. Die Zähne und der Kiefer müssen in normaler Kopfhaltung untersucht werden. Der Kopf darf nicht nach oben forciert sein.
- Augen:** Katarakt: Totale Trübung der Linse ist nicht erlaubt. Die Augen sollten in einem verdunkelten Raum mittels eines Ophthalmoskops untersucht werden. Falls Verdacht auf ein Katarakt-Problem besteht, muss das Tier zur weiteren Abklärung einem Augenspezialisten zugewiesen werden. Dieser muss abklären, ob eine erbliche Ursache vorliegt.
- Sommerekzem:** Falls das Pferd Anzeichen von Sommerkzem zeigt, darf es nicht gekört werden.
- Hernien:** Anzeichen für Nabel- oder Leistenbruch führen zur Disqualifikation des Pferdes.
- Herz und Lunge:** Die Auskultation im Ruhezustand muss absolut unauffällig sein.
- Geschlechtsorgane:** Besondere Aufmerksamkeit muss der Untersuchung der Hoden gewidmet werden. Beide Hoden müssen abgestiegen sein. Abnormitäten oder starke Abweichungen in Grösse oder Konsistenz führen zum Ausschluss. Bis maximal 50% Abweichung im Volumen ist erlaubt. Der Befund von rotierten Hoden ist zu notieren, führt aber nicht zum Ausschluss des Tieres.
- Extremitäten:** Das Kniegelenk muss palpatorisch untersucht werden sowohl in Belastung als auch bei leicht angehobenem und nach hinten gestrecktem Bein, um ein Auftreten einer medialen oder lateralen Patellaluxation oder eine Patellafixation nach oben festzustellen. Übermässige Beweglichkeit der Kniescheibe führt zum Ausschluss. Ein Erguss in irgendeinem Gelenk führt ebenfalls zum Ausschluss.
- Hufe:** Die Hufe müssen hart, gesund, korrekt geformt sein und dürfen nicht aussergewöhnlich bearbeitet sein. Die Präsentation mit Korrekturbeschlagen ist nicht erlaubt.
- Bewegung:** Die Aktion muss gesund und gerade sein. Besondere Aufmerksamkeit muss der Funktion der Gelenke geschenkt werden. Starke Abnormitäten im Knie-, Sprung- oder Fesselgelenk führen zum Ausschluss. Die Aktion im Schritt und im Trab sollte auf einer harten und ebenen Fläche in gerader Linie und auf enger Volte auf beide Seiten geprüft werden. Ebenfalls müssen die Beugeproben negativ sein.
- Temperament:** Falls das Temperament des Ponys eine exakte Untersuchung unmöglich macht, darf es nicht gekört werden. Falls irgendein Verdacht auf medikamentöse Behandlung des Ponys besteht, muss eine Blut- und/oder Urinprobe zur Doping-Analyse vorgenommen werden.

Andere relevante Feststellungen müssen notiert werden.

Bei Unklarheiten meldet sich der zuständige Veterinär beim Leiter der Zuchtkommission.